

AGB Energie

AGB Energie der Technischen Betriebe Glarus Süd

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsgrundlagen.....	3
3	Vertragsverhältnis.....	3
4	Unterbrechungen / Einschränkungen.....	4
5	Messung.....	5
6	Produkte, Preise, Stromkennzeichnung.....	5
7	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	5
8	Steuern und Abgaben.....	6
9	Verstöße gegen die Bestimmungen der AGB Energie und/oder der Preisbestimmungen.....	6
10	Haftung.....	7
11	Änderungen.....	7
12	Kundenwechsel.....	7
13	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	7
14	Datenschutz.....	8
15	Beanstandungen.....	8
16	Publikation.....	8
17	Inkrafttreten.....	8

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie (nachfolgend AGB Energie) ist die Lieferung von elektrischer Energie durch die Technischen Betriebe Glarus Süd (nachfolgend TBGS) an ihre Kunden.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der AGB Energie sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Energie- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.

3 Vertragsverhältnis

- 3.1 Die AGB Energie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Produkten und Preisinformationen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den TBGS und ihren Kunden. Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung können zusätzlich individuelle schriftliche Verträge abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Kunden gelten Endverbraucher, welche elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) und Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen. Keine Kunden im Sinne der AGB Energie sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Der Energieverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst.
- 3.3 Das Vertragsverhältnis erfolgt lediglich mit einer im Haushalt angemeldeten Person.
- 3.4 Die Energie für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle (genannt "Allgemein") erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter (z.B. Verwaltung, Treuhänder usw.) in Rechnung gestellt.
- 3.5 Mit dem Bezug von Energie, die durch die TBGS geliefert wird, wird man ihr Kunde und anerkennt die vorliegenden AGB Energie. Dabei gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

Besondere Bestimmungen

In Liegenschaften mit häufigem Energiebezügler Wechsel können die TBGS das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.

4 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 4.1 Die TBGS haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei rechtswidrigem Energiebezug;
 - bei elektrischen Einrichtungen oder Geräten, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - wenn der Kunde dem Beauftragten der TBGS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, die Netznutzung, Baukostenbeiträge und anderen auf der Stromrechnung aufgeführten Belastungen nicht nachgekommen ist;
 - wenn der Kunde gegen die Bestimmungen dieser AGB verstösst und nach Mahnung keine Abhilfe schafft;
 - bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch die TBGS die Vorgaben bezüglich automatischem Lastabwurf einzuhalten.
- 4.2 Die TBGS nehmen wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- Die TBGS liefern die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den gültigen Schweizer Normen. Für die Elektrizität gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen".
- 4.3 Die TBGS sind ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für den von den TBGS nicht bezogenen Strom keine Vergütung. Die TBGS haben demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 4.4 Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die TBGS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBGS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBGS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 4.5 Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der TBGS während den offiziellen Büroöffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt (siehe kostenpflichtige Aufwendungen).

5 Messung

- 5.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt den TBGS den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit und die TBGS stellen Rechnung an den Kunden.
- 5.2 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion einer Messeinrichtung zweifelt, kann er vom Netzbetreiber eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kostentragung regelt der Kunde direkt mit dem Netzbetreiber.
- 5.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBGS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die TBGS die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 5.4 Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Segmentdefinitionen vorgesehenen Zwecken. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den TBGS bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der TBGS keine Zuschläge gemacht werden.

6 Produkte, Preise, Stromkennzeichnung

- 6.1 Die TBGS setzen die Produkte und die Preise fest, diese können von ihnen jederzeit geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen pro Jahr zugrunde. Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, treffen die TBGS mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.
- 6.2 Die TBGS informieren ihre Kunden über die prozentualen Anteile der eingesetzten Elektrizität (allgemeiner Liefermix) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Durch die Wahl entsprechender Produkte kann der Kunde seinen Strommix individuell beeinflussen.
- 6.3 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt durch den Netzbetreiber. Die TBGS behalten sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Akonto- und Teilrechnungen zu stellen und einzufordern. Sie sind auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot, Kautionen usw.) und vom Netzbetreiber den Einbau von Kassierzählern und anderen Prepaymentsystemen zu verlangen.

- 7.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der Netzbetreiber Kassierzähler oder andere Prepaymentsysteme einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Kreditzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBGS übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Kreditzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die TBGS nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.
- 7.4 Allgemeinzähler werden nur im Zusammenhang mit den Jahresablesungen und bei Besitzerwechsel abgelesen und abgerechnet.
- 7.5 Grundpreise und Pauschalen werden pro angebrochene Zeiteinheit abgerechnet und nicht zurückerstattet.
- 7.6 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von den TBGS gestattet.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit der letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
Bei montiertem Kassierzähler oder anderem Prepaymentsystem läuft das Betreibungsverfahren weiter.
- 7.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von den TBGS während 5 Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

8 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien (KEV) und weitere zukünftige Abgaben und Zuschläge.

9 Verstösse gegen die Bestimmungen der AGB Energie und/oder der Preisbestimmungen

- 9.1 Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Energie, des Vertrages und/oder der Preisbestimmungen oder begeht er eine Täuschung der TBGS, hat er die TBGS für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGS behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 9.2 Die TBGS können die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Energie bzw. des Energielieferungsvertrages verstösst.
- 9.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Energierechnungen bezahlt werden, können die TBGS unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen.

10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Die TBGS haften nicht für Schäden welche aufgrund von Unterbrüchen der Stromlieferungen gemäss Art. 7.2 und Art. 9.2 entstehen.

11 Änderungen

Die TBGS sind berechtigt, die AGB Energie jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

12 Kundenwechsel

Den TBGS ist 14 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt des Wechsels schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages;
- c) vom Vermieter oder Verpächter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter bzw. Pächterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
- e) vom Vertragspartner: Bei einer Adressänderung sprich Änderung des Vertragspartners (es erfolgt eine Ablesung) insbesondere bei Todesfall.

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer.

13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Verbrauchsgrössen sowie Mitteilungsvorschriften und -fristen zu beachten.

13.2 Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der verbrauchten Energie. Dies gilt insbesondere auch bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.

13.3 Energieverbrauch und Netznutzung, sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBGS vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBGS zwei Wochen im Voraus schriftlich zu melden.

14 Datenschutz

Die TBGS werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die TBGS sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung oder rechtlichen Untersuchungen erforderlich ist.

15 Beanstandungen

15.1 Diese AGB Energie unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten oder Einsprachen daraus sind gemäss Rechtsmittelbelehrung innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Verwaltungskommission TBGS schriftlich und begründet einzureichen. Gerichtsstand ist Glarus Süd und Glarus.

15.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Energielieferung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 4.4, 9.2 und 9.3.

Auf Verlangen von TBGS sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

16 Publikation

Die AGB Energie können bei den TBGS oder auf der Homepage der TBGS, www.tbgs.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

17 Inkrafttreten

Diese AGB Energie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinde Glarus Süd



Gemeindeschreiber
André Pichon



TBGS Verwaltungskommission



Präsident
Dr. Thomas Hefti